

Dieses Blatt dient zur Information.

Die Mitteilung dieser Angaben ist nach § 2 Abs. 3 StromGVV gesetzlich verpflichtend.



ESWE Versorgungs AG
Konradinallee 25
65189 Wiesbaden

Telefon: 0800 780-2200
Telefax: 0611 780-2320
www.eswe-versorgung.de
E-Mail: kundenservice@eswe.com

Preisblatt für die Versorgung mit ESWE Wärme STROM Basic (gültig ab 01.01.2026)

NT-Arbeitspreise in ct/kWh:

Nachtspeicherheizung	Arbeitspreis in ct/kWh	
	netto	brutto
L8	23,02	27,39
L8 + 1	23,71	28,21
L8 + 2	24,27	28,88

Grundpreise in €/Monat:

Nachtspeicherheizung (kME/mME)*	Grundpreis in €/Monat	
	netto	brutto
ESWE Wärme STROM Basic	10,13	12,05

*konventionelle oder moderne Messeinrichtung

Abweichende Grundpreise für Kundinnen und Kunden mit intelligentem Messsystem (iMSys):

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht seit 2025 schrittweise den Austausch alter Stromzähler und die Einführung intelligenter Messsysteme für Messstellen vor, die

- einen Jahresverbrauch >6 000 kWh aufweisen oder
- mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (z. B. Wärmepumpen oder Wallboxen, die ab 2024 in Betrieb genommen wurden) ausgestattet sind oder
- mit einer Einspeiseleistung >7 kW (z. B. aus Photovoltaikanlagen) ausgestattet sind oder
- auf Kundenwunsch eingebaut werden, bei denen der Verbrauch unter 6 000 kWh/Jahr liegt

ESWE Wärme STROM Basic			Grundpreis für iMSys in €/Monat	
Jahresverbrauch in kWh	Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG	Einspeiseleistung in kW	netto	brutto
bis 6.000		> 1-7	9,14	10,88
> 6.000 – 10.000			9,84	11,71
> 10.000 – 20.000	Bei Vorliegen einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG	> 7 - 15	10,54	12,54
> 20.000 – 50.000		> 15 - 25	14,75	17,55
> 50.000 – 100.000		> 25 - 100	16,85	20,05

Die o. g. Grundpreise beinhalten unter anderem die Messkosten des intelligenten Messsystems. Das MsbG sieht hierfür verschiedene Preisgrenzen je nach Anwendungsfall (Jahresverbrauch, Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder der Einspeiseleistung) vor.

Dieses Blatt dient zur Information.

Die Mitteilung dieser Angaben ist nach § 2 Abs. 3 StromGVV gesetzlich verpflichtend.

Sofern an einem Zählpunkt des Stromkunden mehrere Anwendungsfälle zutreffen, wird nach § 30 Abs. 5 MsbG nur der teuerste Anwendungsfall mit dem entsprechenden ESWE-Grundpreis in Ansatz gebracht. Es wird jedoch nur ein Grundpreis berechnet.

Beispiel zur Erläuterung: Fallen an einem Zählpunkt 7 000 kWh Jahresverbrauch an und beträgt die Einspeiseleistung am selben Zählpunkt 26 kW, gilt in diesem Fall der höchste Grundpreis.

	Preisbestandteile		
	ab 01.01.2026		
Vom Stromnettopreis bezahlen unsere Kunden folgende staatlich und regulatorisch veranlasste Kostenbestandteile	ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr	
Stromsteuer	2,050		
Konzessionsabgabe	0,110		
Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,446		
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559		
Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz	0,941		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	4,35		
Messstellenbetrieb		37,11	
Summe der Kostenbestandteile je Kunde in €/Jahr*	434,26 €		
Stromeinkauf, Vertrieb, Service in €/Jahr*	654,14 €		

*Kalkulation für Kundinnen und Kunden mit konventioneller (kME) oder moderner Messeinrichtung (mME) dieses Tarifs mit einem Verbrauch von 4.200 kWh/Jahr Preisgruppe L8 in Kombination mit dem Angebot ESWE Wärme STROM Basic.

Die Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile beträgt zum 01.01.2026 inkl. Umsatzsteuer 516,77 Euro*.

Stromsteuer: Die Stromsteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz erhobene Steuer, die auf jede Kilowattstunde erhoben wird.

Konzessionsabgabe (KA): Entgelt, das ESWE an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen zu zahlen hat. In diesem Beispiel: Wiesbaden

KWK-Umlage: Die KWK-Umlage fördert die ressourcenschonende parallele Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Aufschlag für besondere Netznutzung: Mindereinnahmen durch ein verringertes Netzentgelt sowie Wälzungsbeträge der Verteilnetzbetreiber für Mehrkosten aus der Integration erneuerbarer Energieanlagen werden als Aufschlag auf Netzentgelte umgelegt. Der Aufschlag ersetzt die bis einschließlich 2024 geltende Umlage nach § 19 StromNEV.

Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG: Die Offshore-Netzumlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Netznutzungsentgelte: Bei den Netznutzungsentgelten handelt es sich um durch die Bundesnetzagentur regulierte Entgelte, die für den Transport und die Verteilung der Energie sowie für die damit verbundenen Dienstleistungen durch den Netzbetreiber erhoben werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.